

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

es bei der bloßen Trennung verblieb. Der Mann machte in Italien den Krieg mit, kehrte nach seiner Entlassung in die Schweiz zurück, und es kam seitdem zu einer Versöhnung zwischen den Eheleuten. Diese gedenken den gemeinsamen Haushalt demnächst wieder aufzunehmen, und es ergibt sich nun eine nicht uninteressante Sachlage: da eine Scheidung nicht stattgefunden hat, ist eine abermalige Eheschließung weder nötig noch angängig, und es findet deshalb auch für die Frau kein erneuter Wechsel der Nationalität statt. Sie bleibt Schweizerin, und mit ihr bleiben auch die Kinder Schweizerbürger. Im Verarnungsfalle hat nach wie vor die schweizerische Heimatgemeinde für sie zu sorgen. Auch allfällige weitere Kinder erwerben, obschon sie eheliche Nachkommen eines Ausländers sind, durch die Geburt von ihrer schweizerischen Mutter ohne weiteres deren Bürgerrecht. Ihre Heimerschaft nach Italien kommt auch dann nicht in Frage, wenn sie neben der schweizerischen auch noch die italienische Staatsangehörigkeit besitzen sollten.

N.

Schweiz. Reglement betreffend Fahrvergünstigung für Arme. Am 1. Oktober 1919 ist ein neues Reglement in Kraft getreten, welches dasjenige vom 1. Oktober 1899 ersetzt und in mehrfacher Hinsicht wesentlich von demselben abweicht. So haben Begleiter von Armen nur dann Anspruch auf Vergünstigung, wenn die Begleitung wegen des Alters oder des körperlichen oder geistigen Zustandes oder des Verhaltens des zu befördernden Armen notwendig und auch für sie die Bedingung der Reiseunterstützung erfüllt ist. Als der Begleitung bedürftige, arme Personen sind zu betrachten: Blinde, Taubstumme, Lahme, Epileptiker, Blödsinnige, Geistesfranke, der Führung bedürftige andere gebrechliche oder altersschwache Personen, der Führung bedürftige Kinder, sowie Arme, die in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten (Kinder) gebracht oder aus solchen abgeholt werden. Auf Grund der Ausweise, für die ein neues Formular eingeführt wird, werden künftig nicht mehr ganze Billette zur halben Taxe, sondern halbe Billette abgegeben; die Ausweise werden deshalb von den Einnahmehereien nicht mehr zurückbehalten, sondern nach Abstempelung dem Vorweiser zurückgegeben, der ihrer im Zuge als Ausweis über die Berechtigung zur Fahrt bedarf. Das Zugspersonal nimmt die Ausweise vor Beendigung der Fahrt (bezw. Rückfahrt) mit den zugehörigen Billetten ab und sendet sie mit diesen an die Einnahmekontrolle. Die Gültigkeitsdauer des neuen Ausweises ist auf 3 Monate beschränkt; Ausweise, deren Ausstellung mehr als 3 Monate zurückliegt, dürfen daher nicht anerkannt werden. Empfehlungsscheine des bisherigen Formulars werden vom 1. Oktober an nicht mehr angenommen.

Auch im Verzeichnis der zur Ausstellung von Ausweisen ermächtigten Instanzen (Behörden und Anstalten) sind mannigfache Veränderungen eingetreten.)

St.

— Dem interkantonalen Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung ist vom Bundesrat die Genehmigung erteilt worden. Mit dem 1. April tritt es in Kraft.

W.

Bern. Das bernische Armengesetz von 1897 wendet der Fürsorge für die Kinder besondere Aufmerksamkeit zu. In § 86 macht es dem Staat und den Gemeinden zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß auch die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder geistig und leiblich in naturgemäßer Weise sich weiter entwickeln, vor Verirrungen bewahrt und Beschäftigungen und Berufstätigkeiten zugeführt werden, die ihren leiblichen und geistigen Fähigkeiten entsprechen, um so in den Stand gesetzt zu sein, ein ehrbares Auskommen zu finden und nützliche Glieder der menschlichen Gesell-

schaft zu werden. § 87 lautet: „Die weitere Ausführung des § 86 bleibt einem Dekrete des Großen Rates vorbehalten. In dasselbe sind auch zweckentsprechende Bestimmungen betreffend die Vormundschaft über die vom Etat entlassenen Kinder aufzunehmen.“

Das vom Großen Rate am 26. Februar 1903 erlassene Ausführungsdekret hat nun gerade diese „zweckentsprechenden Bestimmungen betreffend die Vormundschaft über die vom Etat entlassenen Kinder“ nicht aufgenommen, vermutlich weil man noch nicht wußte, was das damals in Vorberatung stehende schweizerische Zivilgesetzbuch bringen werde. Dieser Mangel an vormundtschaftlichen Kompetenzen hat vielfach eine richtige Durchführung des durch das Dekret geschaffenen Patronates sehr gehemmt, oft geradezu illusorisch gemacht. Im Laufe der Jahre haben sich noch andere Mängel am Patronatswesen herausgestellt, und die in den letzten Jahren sich häufenden Klagen über diese Mängel drängten zur Erkenntnis, daß eine Revision der für die Armenfürsorge der Kinder so notwendigen und wichtigen Institution des Patronates nicht mehr zu umgehen sei.

Als Hauptmängel der bisherigen Patronatsordnung ergeben sich, wie der kantonale Armeninspektor, Pfr. Vörticher, in seinem Begleitwort zu einem von ihm ausgearbeiteten Revisionsentwurf ausführt:

1. Der im Dekret von 1903 vorgesehene Apparat ist zu kompliziert;
2. es hält oft schwer, die richtigen Patrone zu bekommen;
3. die Patrone begegnen in der Ausübung ihres Amtes oft Schwierigkeiten, welche sie entmutigen, hemmen und zur Demission veranlassen, oft gerade dann, wo sie die Arbeit kennen gelernt hätten und nun im Falle gewesen wären, Gutes zu leisten;
4. ein Hauptübelstand ist der Mangel an Kompetenzen;
5. Patronat und Vormundschaft kollidieren oft miteinander.

Eine Neuordnung der Dinge wird also ins Auge fassen müssen:

1. Vereinfachung des Apparates;
2. leichtere Beschaffung der Patrone;
3. die Möglichkeit, Patrone zu bekommen und zu behalten, die für das Amt die nötige Befähigung besitzen und auf dem Gebiete etwelche Erfahrung haben;
4. größere Kompetenzen der Patrone;
5. Ausschaltung der Kollisionsmöglichkeiten zwischen Patron und Vormund (Amtsvormund).

Ein Mittel und Weg, den 3 ersten Zielpunkten nahe zu kommen, hätte darin bestehen können, daß man die Pflichten des Patronates kurzerhand den Bezirksarmeninspektoren überbunden hätte, unter Ausschaltung anderer Personen als Patrone. Die sich daraus für die Armeninspektoren ergebende Mehrbelastung hätte sich wohl in der Praxis nicht als so groß erwiesen, wie sie auf den ersten Blick scheinen mag. Gegen diese Lösung haben sich indessen Bedenken geltend gemacht, denen nicht alle Berechtigung abzusprechen ist. Es wurde darauf hingewiesen, daß es eben doch auch außerhalb des Kreises der Bezirksarmeninspektoren Leute gebe, die sich als Patrone eianen und deren guten Willen man nicht von vorneherein brachlegen sollte; die Heranziehung von außeramtlichen Kräften zu solcher Betätigung wecke im Volke den Sinn für Armen-, Fürsorge- und Erziehungsfragen. In Würdigung dieser Einwände schlägt der Entwurf ein gemischtes System vor, indem er bestimmt, daß das Patronat in der Regel dem Bezirksarmeninspektor des Kreises, in welchem das Kind wohnt, übertragen wird, daß aber auch sonst

geeignete Personen beiderlei Geschlechtes als Patrone (Patroninnen) gewählt werden können (Arbeitgeber oder Lehrmeister ausgenommen). Wird ein Kind nach dem Schulaustritt nicht im Kreise des betreffenden Armeninspektors wohnen, so hat dieser, wenn dem Kinde nicht durch die Spendbehörde am Wohnort des Kindes ein Patron (Patronin) ernannt worden ist, dem Armeninspektor des Wohnortes von dem Patronatsfall Kenntnis zu geben und sich von ihm die Uebernahme des Patronates bestätigen zu lassen, und in gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Kind während der Aufsichtszeit den Wohnort wechselt. Gält sich das Kind außerhalb des Kantons auf, so hat die Spendbehörde, eventuell mit Hilfe des Bezirksarmeninspektors, am Wohnort des Kindes eine Person zu suchen, die das Patronat auf sich nimmt; unter Umständen kann der Bezirksarmeninspektor das Patronat übernehmen und weiterführen.

Bei diesem gemischten System der Bestellung der Patrone kann freilich die Vereinfachung des Apparates nicht so leicht hergestellt werden, wie dies bei der ausschließlichen Uebertragung des Patronates an die Armeninspektoren möglich gewesen wäre.

Geeignete Patrone werden leichter zu finden sein, wenn das sub Zielpunkt 4 längst als dringend in die Erscheinung getretene Postulat verwirklicht wird; Größere Kompetenzen der Patrone. Gerade in den Fällen, wo das Patronat am nötigsten ist, wo man es mit Kindern von schwierigen Charaktereigenschaften zu tun hat, oder mit Kindern von Eltern, deren Einfluß auf die Kinder gefährlich ist und denen die elterliche Gewalt nicht entzogen wurde oder entzogen werden konnte, gerade da hat das bisherige Patronat oft versagt, weil die Patrone und auch die Spendbehörden wohl raten und mahnen, aber nicht einschreiten konnten, während ein zwangsweises Einschreiten so dringend not getan hätte. Das Resultat war dann oft schwere Gefährdung oder geistiges oder leibliches Zugrundegehen der Kinder, Vernichtung der vorherigen, oft großen Mühe und Arbeit an den Kindern und Verlust des hiebei aufgewendeten Geldes. Die Beseitigung der bisher vorhandenen Schwierigkeiten wird durch folgende Bestimmungen gesucht:

„Die Patrone und Patroninnen haben den Kindern gegenüber die Stellung eines Beistandes. Als solche haben die Patrone und Patroninnen ihren Fürsorgebefohlenen gegenüber die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie für den vormundschaftlichen Beistand im schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehen sind (Art. 367, Abs. 2 und 3, und Art. 405 Z. G. B.).“

„Solange ein Kind der armenpflegerischen Fürsorge (Beistandschaft des Patronats oder der Patronin) untersteht, ist es der Verfügungsgewalt der Eltern entzogen. Wo die tatsächlichen Verhältnisse und Interessen des Kindes dies gestatten, wird der Patron (Patronin) indessen die Eltern in wichtigeren Fragen beiziehen.“

Nach juristischem Befund ist der Große Rat gestützt auf die Art. 392 ff. Z. G. B. und in Ausführung von § 87 A. G. absolut kompetent, den Patronen generell die Rechte und Pflichten des Beistandes zu übertragen.

Der 5. Zielpunkt: „Ausschaltung der Kollisionsmöglichkeiten zwischen Patron und Vormund (Amtsvormund)“ soll Berücksichtigung finden durch folgende Bestimmung:

„Steht ein vom Armenetat entlassenes Kind unter Vormundschaft, so liegt dem Vormund allein die Vertretungs- und Fürsorgepflicht ob. Der Armeninspektor hat die Interessen des Kindes in diesem Falle nur dann wahrzunehmen, wenn er selber als Vormund bestellt ist.“

Endlich bringt der Entwurf gegenüber der bisherigen Ordnung der Dinge insofern eine Milderung, als bei den Disziplinarverfügungen die im geltenden Dekret vorgesehene Arreststrafe bis auf 4 Tage fallen gelassen wird, indem die Erfahrungen auf dem Gebiete des Strafwesens lehren, daß kurzfristige Internierungen als Strafmittel nicht viel nützen und als Erziehungsmittel oft eher den gegenteiligen Erfolg haben. St.

— Der Kantonalverband der bernischen Gotthelfvereine (d. h. freiwilligen Armen Erziehungsvereine) bestand am 1. Juli 1919 aus 17 Sektionen: Interlaken, Rohrbach, Bern-Stadt, Oberhasli, Wählern, Frutigen-Niedersimmental, Thun, Obersimmental-Saanen, Urjenbach, Bern-Land, Konolfingen, Midaun, Marberg, Fraubrunnen, Biel, Signau, Trachselwald. Einzelne dieser Sektionen arbeiten gemeinsam mit der betreffenden Sektion der Vereinigung für Frauen- und Kinderschutz. Die erste Sektion, gegründet 1880 in Interlaken für den ganzen Amtsbezirk, blickt nun schon auf eine 38jährige Tätigkeit zurück. Bis 1890 bestanden nur 3 Sektionen. Auf den Etats der Sektionen standen am 1. Juli 1919 330 Kinder. Die Ausgaben betragen insgesamt 61,269 Fr. St.

— Wir haben in Nummer 9 vom 1. Juni 1919 mitgeteilt, welche Folge die kantonale Armendirektion einer im Großen Räte von sozialdemokratischer Seite eingereichten Motion betreffend Einschränkung des Stimmrechtsentzuges wegen erhaltener Armenunterstützung gegeben hat (siehe Artikel: Ehrenfolgen der Armut). Bei Anlaß der Beratung des Verwaltungsberichtes der Armendirektion in der Septembersession des Großen Rates wurde diese Lösung der Frage von zwei sozialdemokratischen Botanten ausdrücklich als die gegebene anerkannt, was um so eher registriert zu werden verdient, als sie kurz zuvor in der „Berner Tagwacht“ stark bemängelt worden war.

Ein Postulat betreffend Gründung von Altersasylen in allen Amtsbezirken durch den Staat wurde vom Direktor des Armenwesens unpräjudizierlich zur Prüfung entgegengenommen. St.

Zürich. Die freiwillige und Einwohner-Armenpflege der Stadt Zürich stellt in ihrem Verwaltungsbericht für das Jahr 1918 wieder ein Anwachsen der Unterstützungsausgaben (Fr. 1,117,572. 86 gegen Fr. 873,357. 03 im Jahre 1917) fest, hervorgerufen durch die wirtschaftliche Notlage und die Teuerung der Lebensmittel. Auch die wirtschaftlichen Folgen der Grippeepidemie haben den Unterstützungsaufwand beeinflusst. Ein besonderes Kapitel wird der Wohnungsnot, dem Wohnungselend, von dem einige bewegliche Beispiele angeführt werden, und der Obdachlosenfürsorge gewidmet. Die freiwillige Armenpflege richtete im Berichtsjahr in verschiedenen Teilen der Stadt nicht weniger als 7 Obdachlosenheime ein, in denen 52 Familien untergebracht werden können, und verausgabte für diese Fürsorge Fr. 52,071. 70, woran sie nur Fr. 12,886. 15 erhielt. Für ein Altersheim für Niedergelassene sind der freiwilligen Armenpflege an Darlehen 12,000 Fr. und an Geschenken zirka 54,000 Fr. zugegangen, so daß sie hofft, in Bälde das so dringliche Projekt verwirklichen zu können. — Die freiwillige Armenpflege unterstützte in 2483 Fällen schweizerische Niedergelassene mit Fr. 743,036. 70 (wovon Fr. 317,396. 46 auf eigene Rechnung) und in 1256 Fällen ausländische Niedergelassene mit 290,259 Fr. (wovon Fr. 151,987. 32 auf eigene Rechnung), total in 3268 Fällen mit Fr. 914,667. 28 (wovon Fr. 413,189. 21 auf eigene Rechnung). Die Verwaltung verschlang Fr. 133,366. 72. Die Mitgliederbeiträge machten 45,705 Fr. aus. Die politische Gemeinde spendete 250,000 Fr., der Staat Zürich 21,300 Fr. Von Behörden, Privaten, Vereinen usw. gingen ein: Fr. 589,364. Der Betriebsrückschlag belief sich auf 135,048 Fr. W.